

ZH_OBERGERICHT PS250279 vom 26. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250279

FR: ZH_OBERGERICHT PS250279 du 26 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250279 del 26 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

In Gutheissung der Beschwerde wird das angefochtene Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Hinwil vom 8. September 2025 aufgehoben. Das Konkursbegehren wird abgewiesen.

E. 2

Die von der Beschwerdegegnerin bezogene erstinstanzliche Entscheidungsbüher von Fr. 300.-- wird bestätigt und der Beschwerdeführerin auferlegt.

E. 3

Die zweitinstanzliche Entscheidungsbüher wird auf Fr. 750.-- festgesetzt. Verzichten die Parteien auf eine Begründung des Entscheids, wird die Entscheidungsbüher auf zwei Drittel ermässigt.

E. 4

Die Entscheidungsbüher für das Beschwerdeverfahren wird der Beschwerdeführerin auferlegt und aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss bezogen.

E. 5

Es werden für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 6

Das Konkursamt Wetzikon wird angewiesen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'250.-- (Fr. 750.-- Zahlung der Beschwerdeführerin sowie Fr. 1'500.-- Rest des von der Beschwerdegegnerin dem Konkursgericht geleisteten Vorschusses) der Beschwerdegegnerin Fr. 1'800.-- und der Beschwerdeführerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszusahlen.

- 3 -

E. 7

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage der Doppels von act. 2 und act. 11, sowie an das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Hinwil (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Wetzikon, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Hinwil, je gegen Empfangsschein, sowie an die Obergerichtskasse.

E. 8

Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen ab der schriftlichen Zustellung von einer Partei schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, II.

Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine Begründung verlangt wird (Art. 318 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Beschwerde an das Bundesgericht. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. K. Houweling-Wili versandt am: 29. September 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.